



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Finanzausschuss – Die Vorsitzende

nur per E-Mail an:

finanzausschuss@bundestag.de
rene.probst@bundestag.de

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Steffen Barreto da Rosa
Sebastian Fiedler

Funktion

E-Mail

Sebastian.Fiedler@bdk.de

Telefon

+49 (0) 30 2463045 0

Telefax

+49 (0) 30 2463045 29

Düsseldorf, 23. April 2017

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen
- BT-Drucksache 18/11555 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzesvorhaben der Bundesregierung. Im Rahmen dieser schriftlichen Bewertung beschränke ich mich auf den aus unserer Sicht wesentlichsten Regelungsgehalt. Für darüber hinausgehende Ausführungen stehe ich gern im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Die wichtigste Kritik des Bund Deutscher Kriminalbeamter richtet sich auf das Vorhaben der Bundesregierung die Financial Intelligence Unit (FIU) zu verlagern sowie neu zu strukturieren.

I. Der 5. Abschnitt (§§ 27 bis 42 GwG-E) sollte vollständig aus dem Gesetzgebungsverfahren ausgeklammert werden.

Die unvermindert bestehenden Bedenken und zahlreichen ungeklärten Fragen zu erfolgskritischen Punkten führen dazu, dass aus fachlicher Sicht eine Aussetzung der Diskussion um die Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu fordern ist, bis zumindest die grundsätzlichen Probleme gelöst sind, die der Funktionsfähigkeit der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im hier vorgelegten Konzept aktuell noch entgegenstehen.

Die beabsichtigte Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird nach aktuell erkennbarem Zuschnitt massive Verschlechterungen in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewirken und stellt ein Risiko für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar.



In diesem Zusammenhang ist an die Staatssekretärsvereinbarung zwischen dem Bundesinnenministerium (Fr. Staatssekretärin Haber) und dem Bundesministerium der Finanzen (Hr. Staatssekretär Gatzer) vom 02.11.2015 zu erinnern, die als Voraussetzungen für die Verlagerung der FIU / Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen festlegt, dass

- keinerlei Verschlechterung für die Daten- und Erkenntnisgewinnung des BKA (insb. Terrorismus- und OK-Finanzierung) eintreten darf,
- keine Mehrarbeit für die Polizeien des Bundes und der Länder generiert wird und
- das BMF keine Ressourcenforderungen an das BMI stellt.

Die beiden erstgenannten Voraussetzungen sind aktuell zweifelsfrei nicht erfüllt – es sind erhebliche Informationsdefizite und Mehraufwände bei den Polizeien der Länder zu erwarten.

Die Neustrukturierung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit ihrer Verlagerung vom BMI (BKA) in das Ressort des BMF ist für alle beteiligten Behörden und teilweise auch für die Verpflichteten mit einem erheblichen (auch finanziellen) Aufwand verbunden. Dieser ließe sich nur durch deutlich überwiegende Vorteile rechtfertigen. Solche Vorteile sind bisher jedoch allenfalls vage behauptet. Die Bundesregierung konnte diese bislang jedoch weder detailliert darlegen noch belegen.

Ich schlage daher vor, den aktuellen § 10 GwG zu übernehmen.

II. Begründung im Detail

II.1 Administrative FIU (neu)

Die Ausgestaltung der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als administrative FIU birgt strukturelle Nachteile.

Ein Grund für die zu prognostizierenden Verschlechterungen ist bereits die getroffene Entscheidung zur Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das Ressort des BMF und damit die Konzipierung als administrative FIU (Verwaltungsbehörde).

Unterschiede in der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch polizeiliche bzw. administrative FIUs sind vor allem erkennbar im Zusammenhang mit der Zahl der aufgrund von Verdachtsmeldungen eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

In Frankreich und Italien beispielsweise (Länder mit administrativen Zentralstellen) wird lediglich ein Bruchteil der Verdachtsmeldungen wegen des Anfangsverdachts einer Straftat an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

So ist dem Jahresbericht der französischen FIU (Tracfin) für das Jahr 2014 zu entnehmen, dass von insgesamt 36.715 gemeldeten verdächtigen Transaktionen (Suspicious Transaction Reports/STR) lediglich in 464 Fällen Meldungen an Justizbehörden (als sog. judicial referrals) erfolgten, weitere 931 Meldungen gingen an „Tracfins Partner Authorities“.

Die administrative FIU Italiens meldete für das Jahr 2014 insgesamt 71.758 verdächtige Transaktionen (STR), wobei sich 99,9 % der als verdächtig gemeldeten Transaktionen ausschließlich auf Geldwäsche bezogen (93 der gemeldeten Transaktionen standen in Bezug zur Terrorismusfinanzierung). Insgesamt lediglich 85 Berichte wurden gem. Art. 331 der ital. Strafprozessordnung an die zuständigen Justizbehörden weitergeleitet.¹ Diese Zahlen

¹ Banca D'Italia Eurosystema, Unità die Informazione Finanziaria per l'Italia, Annual Report Financial Intelligence Unit, Rom, May 2015, S. 20, im Internet abrufbar unter



verdeutlichen, dass ein Großteil der Informationen aus als verdächtig gemeldeten Transaktionen (Verdachtsmeldungen) den französischen und italienischen Strafverfolgungsbehörden verschlossen bleibt.

Diesen Zahlen ist die Situation in Deutschland gegenüberzustellen: Ausweislich des Jahresberichts der FIU beim BKA aus dem Jahr 2014 wurden bundesweit insgesamt 24.054 Verdachtsmeldungen erstattet. Diese Meldungen bzw. die Erfassung dieser Meldungen erfolgt transaktionsunabhängig, d.h. eine Verdachtsmeldung kann unter Umständen mehrere hundert verdächtige Transaktionen beinhalten. Im Berichtsjahr 2014 wurden 13.480 Clearingvorgänge abgeschlossen (Verdachtsmeldungen aus den Jahren 2013/2014). In 46 % dieser Vorgänge wurden Ermittlungsverfahren wegen Anfangsverdacht einer Straftat (in mindestens 33 % der Fälle Betrugsdelikte) eingeleitet und die weitere Bearbeitung durch polizeiliche Fachdienststellen übernommen. In 32 % der Vorgänge wurde der Abschluss des Clearingverfahrens mit Restverdacht und lediglich in 9 % der Fälle der Abschluss ohne Restverdacht angeregt. 8 % der Meldungen wurden zur weiteren Bearbeitung an Finanzbehörden weitergeleitet.

Demzufolge wurden in Deutschland im Jahr 2014 alleine aus einem Deliktsbereich (Betrug) mehr Meldungen mit dem Anfangsverdacht einer Straftat an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben als in Frankreich und Italien zusammen und das trotz der jeweils hohen „Fallzahlen“ in diesen Ländern.

Eine derart niedrige Weiterleitungsquote an die Strafverfolgungsbehörden wie beispielsweise in Frankreich und Italien entspricht nicht dem Strafverfolgungsanspruch der Polizeien der Länder. Sie könnte sich ferner negativ auf Motivation und Meldeverhalten der Verpflichteten auswirken.

II.2 Völlig unzureichender Personalansatz

Der bislang publizierte geplante Personalansatz (Beginn zum 01.07.2017 mit 50 Mitarbeitern; Endausbau: 165 Mitarbeiter) ist angesichts der zahlreichen in § 28 GwG-E genannten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als auch in der Endausbaustufe **völlig unzureichend** – was auch der Einschätzung der Deutschen Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ) entspricht.²

Die Unzulänglichkeit des Personalansatzes wird deutlich, wenn man alleine den aktuellen Zahlenrahmen der Verdachtsmeldungen betrachtet: In 2017 ist mit über 50.000 Verdachtsmeldungen zu rechnen – Tendenz weiter steigend – was ca. 200 Verdachtsmeldungen pro Tag bedeutet, wovon mindestens 20 als sog. Fristfälle erstattet werden, bei denen binnen kurzer Frist über die Freigabe von Transaktionen zu entscheiden ist, sowie sonstige eilbedürftige Fälle, die Sofortmaßnahmen erforderlich machen. Hinzu kommt eine jährlich fünfstellige Zahl sog. Cross-Border-Reports, d.h. internationalen Hinweisen auf Geldwäsche u.a., die bei der FIU-neu eingehen werden. Hinzu kommen zahlreiche weiteren Aufgaben, die in § 28 GwG-E genannt werden.

Ferner wird es der FIU-neu an ausreichender Qualifizierung des eingesetzten Personals fehlen. Eine Bewertung eingehender Verdachtsmeldungen, die Bezüge zu verschiedensten Deliktsbereichen und unterschiedlichste modi operandi der Geldwäsche enthalten, erfordert

https://uif.bancaditalia.it/pubblicazioni/rapporto-annuale/2015/annual-report-2014.pdf?language_id=1.

² <http://www.bdz.eu/medien/nachrichten/detail/news/bdz-fordert-angemessene-personalausstattung.html>.



ebenso wie eine qualitativ hochwertige „operative Analyse mit Schwerpunkt auf Einzelfällen und Einzelzielen oder auf geeigneten ausgewählten Informationen“ sowie eine „strategische Analyse von Entwicklungstrends und Fallmustern im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ (vgl. Art. 32 Abs. 8 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie) umfangreiches polizeiliches und kriminalistisches Wissen sowie Erfahrungen. Hierzu ist neben einer einschlägigen Qualifikation die jahrelange Tätigkeit in diesem Bereich erforderlich.

Die Analysetätigkeiten der FIU-neu darf nicht ausnahmslos aus fiskalischen oder buchhalterischen Bewertungen von Finanztransaktionen und Recherchen in verschiedenen Dateien bestehen. Ebenso wichtig sind kriminalpolizeiliche Ermittlungserfahrung und kriminalistisches Gespür sowie regionale und überregionale Lagekenntnisse. Erst vor dem Hintergrund dieses Gesamtbildes, in das über die Steuerfahndungsdienststellen sowie den Zoll auch fiskalische Informationen einbezogen werden, ist eine qualifizierte Beurteilung eines Verdachtsfalles möglich.

Auch die tägliche Beantwortung von Fragen der Geldwäschebeauftragten zu Meldepflichten, Sorgfaltspflichten etc. oder zur konkreten Bewertung auffälliger Sachverhalte verlangt solide Kenntnisse sowie die v.g. Erfahrungen.

II.3 Kein Zugriff der FIU-neu auf erforderliche polizeiliche Dateien

§ 30 Abs. 2 GwG-E:

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen analysiert die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung, um zu prüfen, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat steht.

Es stellt sich die Frage, wie die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Meldungen fachlich sinnvoll analysieren soll und feststellen will, ob der gemeldete Sachverhalt im Zusammenhang mit Geldwäsche oder mit Terrorismusfinanzierung steht³. Die FIU-neu wird **keinen Zugriff auf relevante polizeiliche Dateien erhalten** können. Hierzu gehören polizeiliche Vorgangsverwaltungen (IGVP), OK-Dateien (OK=Organisierte Kriminalität) oder TE-Dateien (TE=Terrorismus). Ohne diese Erkenntnisse ist eine Analyse der o.g. Meldungen indessen unmöglich. Es bliebe nur der Weg über Erkenntnisfragen der FIU-neu an die jeweils betroffenen Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG). Dies wiederum würde zu einem drastischen Mehraufwand bei den GFG führen. Hierbei ist insbesondere zu bedenken, dass der Vorgang im Anschluss an die fertige Analyse der FIU-neu wieder an die GFG zur weiteren Bearbeitung gesendet werden wird (Aussagen in der Projektgruppe FIU zu den diesbezüglichen Planungen).

Darauf hinzuweisen ist, dass auch § 31 Abs. 4 GwG-E keinen Zugriff auf Dateien der Länderpolizeien regelt (vgl. auch die Gesetzesbegründung auf S. 165 zu Absatz 4).

An dieser Stelle sei auch auf ein offensichtlich grundlegendes „Missverständnis“ bezüglich des Nutzens/Auskunftsumfangs der Verbund-/Bundesanwendungen hingewiesen:

³ Es sollte selbstverständlich sein, dass die Analyse auch im Hinblick auf Vortaten der Geldwäsche und sonstige verwertbare Straftaten erfolgt. Ansonsten hätte die Arbeit der FIU-neu im Vergleich zum Status Quo einen gravierenden Rückgang der eingeleiteten Strafverfahren zur Folge.



Die Auskunft aus Kriminalaktennachweisen (KAN) im polizeilichen Informationssystem INPOL spiegelt die polizeiliche Verdachtsbewertung wider. Sie ermöglicht damit dem Anwender eine erste kriminalistische/kriminologische Beurteilung des polizeilichen Gegenübers und enthält Hinweise für dessen Eigensicherung bzw. polizeitaktisches Vorgehen. Informationen zum zugrundeliegenden Sachverhalt wie beispielsweise eine Sachverhaltsschilderung sind dem KAN-Bestand nicht zu entnehmen. In der Praxis erfolgt die Erfassung im KAN zudem häufig erst nach Abschluss der polizeilichen Sachbearbeitung. Diese Umstände ermöglichen es der FIU-neu wiederum nicht, aktuell laufende Ermittlungen bei Polizeidienststellen festzustellen.

Die Prüfung einer Verdachtsmeldung alleine anhand des INPOL-Bestandes sowie der INPOL-Fall-Anwendungen ist also keinesfalls ausreichend, um die erforderlichen polizeilichen Erkenntnisse festzustellen, die für eine abschließende Bewertung des jeweils vorliegenden Sachverhalts nötig sind.

Zentrale Bedeutung für die Durchführung des Clearingverfahrens bzw. der künftigen operativen Analyse durch die FIU-neu haben die in den polizeilichen Vorgangsverwaltungssystemen (z. B. IGVP) enthaltenen Daten sowie der Abgleich mit länderpolizeilichen OK- und TE-Dateien. Ohne Zugriff hierauf ist eine Analyse von Verdachtsmeldungen nicht möglich.

Ohne Zugriff auf polizeiliche Vorgangsverwaltungen und ohne Zugriff auf das staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ist es der FIU-neu nicht einmal möglich festzustellen, ob gegen eine gemeldete Person bereits polizeiliche/staatsanwaltschaftliche Ermittlungen laufen.

II.4 Unmöglichkeit der Wahrnehmung einer Filterfunktion

§ 32 Abs. 2 S. 1 GwG-E:

Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen unverzüglich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Als eine der Hauptaufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird an diversen Stellen im Gesetzentwurf eine „Filterfunktion“ genannt, die zu deutlichen Arbeitserleichterungen/-ersparnissen auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden (GFGen) führen soll.⁴

Bis heute wurde seitens der BMF nicht dargelegt, welche Verdachtsmeldungen von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen künftig nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden sollen. Stets wird lediglich die Formulierung wiederholt, dass künftig nur noch „werthaltige“ Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

⁴ Bspw. auf Seite 2, auf Seite 101, auf Seite 103, in der Gesetzesbegründung zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und auf Seite 3 der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates



Es wird der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nicht möglich sein, mehr als 1 bis 2 % (!) der Verdachtsmeldungen herauszufiltern und nicht an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten, ohne massenhaft den Straftatbestand der Strafvereitelung (§ 258 StGB) zu begehen oder erhebliche Risiken für die Innere Sicherheit in Kauf zu nehmen.

Die bundesweiten Erfahrungen zeigen seit Jahren, dass ca. 99 % aller gemeldeten Sachverhalte entweder klar erkennbare Straftaten betreffen oder aufgrund tatsächlich dubioser Umstände meldepflichtig sind.

II.5 Keine Möglichkeit der Bewertung der Wirksamkeit des Verdachtsmeldewesens

Aktuell kann in Deutschland niemand das konkrete Ergebnis der zigtausend Verdachtsmeldungen (in 2016 über 40.000) benennen. Das wird auch nach der aktuellen Gesetzesreform so bleiben.

Die Rückmeldeverpflichtung gemäß § 42 Abs. 1 GwG-E (Art. 32 Abs. 6 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie) ist analog zur aktuellen Rückmeldeverpflichtung in § 11 Abs. 8 GwG zu sehen. Die Rückmeldung der Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Ermittlungen oder Prüfungen ist von grundlegender Bedeutung um überhaupt fundierte Aussagen bezüglich der Wirksamkeit des Verdachtsmeldewesens treffen zu können.

Im Jahr 2015 erhielt die FIU des BKA insgesamt 17.749 Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften gemäß § 11 Abs. 8 GwG. Zwar ist seit 2008 eine kontinuierliche Steigerung der Anzahl von Rückmeldungen festzustellen, jedoch ist die Anzahl der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften seit 2011 auf einem annähernd gleichbleibenden, niedrigen Niveau geblieben. Im Jahr 2015 waren lediglich 321 (2 %) der Rückmeldungen Urteile, Strafbefehle oder Anklageschriften, wovon insgesamt 56 % der Strafbefehle/Urteile sog. Finanz-/Warenagenten betrafen (Geldwäsche mit Vortat (Computer-)Betrug). Weitere 102 Rückmeldungen waren sog. Mitteilungen in Strafsachen und Anträge auf Strafbefehle.

Bei etwa 94 % der Rückmeldungen handelte es sich um Einstellungsverfügungen. Diese Rückmeldungen beschränken sich überwiegend auf die Übersendung von Einstellungsverfügungen ohne Angaben von Gründen, die letztlich keinerlei Aussage zulassen, was tatsächlich aus dem per Verdachtsmeldung mitgeteilten Sachverhalt geworden ist. Zahlreiche Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO beziehen sich bspw. alleinig auf den Verdacht der Geldwäsche – ob wegen Vortaten oder sonstiger verfolgbarer Straftaten weiterermittelt wird, bleibt hier völlig offen und lässt sich nicht feststellen, wenn keine Gründe mitgeteilt werden. Auch Einstellungsverfügungen (im Hinblick auf Geldwäsche), die gemäß §§ 154, 154a StPO (aus verfahrensökonomischen Gründen) vorgenommen werden, sind eindeutiges Indiz dafür, dass der gemeldete Sachverhalt in Zusammenhang mit (im Vergleich zum Geldwäschevorwurf: schwereren) Straftaten steht – eine Aussage, zu was für einer Verurteilung der gemeldete Sachverhalt letztlich führte, lässt sich aber auch hier nicht treffen.

Eine Aussage jedenfalls, dass in 94 % der gemeldeten Sachverhalte „nichts herauskäme“ oder die gemeldeten Sachverhalte gar „Unsinn“ wären und daraus darüber hinaus zu folgern, dass das Verdachtsmeldewesen in seiner aktuellen Ausgestaltung versagt hätte und/oder die FIU inkl. der GFGen ineffizient oder schlecht arbeiten würden, ist schlicht falsch.



Eine „Reform“ des Rückmeldewesens ist dringend angezeigt. Es ist notwendig, alle justiziellen Verfahren, die im Ursprung auf einer Verdachtsmeldung nach dem GWG basieren, vollumfänglich statistisch ausweisen/auswerten zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass von justizieller Seite alle Vorermittlungs-/Ermittlungsverfahren gleich welcher Straftat, die aus einer Verdachtsmeldung nach dem GWG resultieren, mit einer Art „Merker“ o.ä. gekennzeichnet werden, der für statistische Erhebungen entsprechend auswertbar ist. Würde dieser „Merker“ zusätzlich mit dem Jahr der Verdachtsmeldung und beispielsweise Hinweisen zur Durchführung vermögenssichernder Maßnahmen versehen/verknüpft, so ließen sich problemlos weitere Parameter in die Auswertung mit einbeziehen (z.B. durchschnittliche Bearbeitungsdauer, im Ermittlungsverfahren gesicherte Vermögenswerte, im Urteil ausgesprochene Verfallserklärungen). Mittels einer diese Daten umfassenden Statistik wäre die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch in der Lage, einen direkten Abgleich der von ihr an die zuständigen Behörden weitergeleiteten Vorgänge mit dem (z.T. Jahre später) vorliegenden Ergebnis durchzuführen.

Bereits im Dezember 2013 legte das BKA einen entsprechenden Vorschlag zur Erweiterung der „staatsanwaltschaftlichen Erledigungsstatistik“ sowie der „Strafverfolgungsstatistik“ vor. Der Vorschlag wurde jedoch bislang vom Ausschuss für Justizstatistik abgelehnt.

III. Ergänzende Anmerkungen

Zu „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Infolge der Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wird die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt und steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern erwartet, die jedoch nicht quantifizierbar sind.

Zudem werden inkriminierte Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere die Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Zoll / Polizei) im Rahmen dort geführter Ermittlungsverfahren verstärkt sichergestellt werden. Diese Vermögenswerte werden den Ländern zufließen.

Es ist nicht ersichtlich, wie durch die Neuausrichtung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Zusammenarbeit mit den (Landes-)Finanzbehörden gestärkt werden soll und aus welchen Gründen steuerliche Mehreinnahmen bei Bund und Ländern zu erwarten wären. Das Gegenteil ist zu prognostizieren. Aktuell werden bereits alle Verdachtsmeldungen, die steuerliche Relevanz erkennen lassen, an die jeweiligen Finanzbehörden weitergeleitet – teilweise sind sogar unmittelbar in die GFGen Steuerfahnder eingebunden. Woher die Mehreinnahmen kommen sollen, erschließt sich daher nicht.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist, wie inkriminierte Gelder durch die zuständigen Behörden (insbesondere die GFGen) im Rahmen der dort geführten Ermittlungsverfahren verstärkt sichergestellt werden sollen – auch hier ist eher eine Abnahme der Sicherstellungen nach Verdachtsmeldungen zu prognostizieren:

1. In den meisten GFGen werden keine Ermittlungsverfahren geführt. Das wird sich auch nicht durch die Verlagerung der FIU ändern.
2. Die angekündigte Filterung von Verdachtsmeldungen lässt vielmehr erwarten, dass bei der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abschöpfungsrelevante Sachverhalte nicht erkannt werden, da in der neuen Zentralstelle für



Finanztransaktionsuntersuchungen kein Personal eingesetzt werden wird, das über entsprechende Kenntnisse im Bereich der Vermögensabschöpfung verfügt.

Zu „E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“

Es fällt auf, dass der Erfüllungsaufwand im Vergleich zum Referentenentwurf von 27,3 Mio. auf 10,4 Mio. nun deutlich niedriger ausfällt. Der Hintergrund ist nicht ersichtlich. Diese Schätzung sollte genau hinterfragt und schließlich auch retrograd geprüft werden, da es Hinweise darauf gibt, dass diese Schätzung höchst unseriös getroffen wurde.

So formulierte bereits zum Referentenentwurf des gegenständlichen Gesetzes bspw. der Immobilienverband Deutschland (IVD), dass der Aufwand alleine für die Immobilienmakler – die in der Praxis der Verdachtsmeldungen aktuell eine nahezu völlig zu vernachlässigende Rolle spielen – auf „rund 30 Millionen Euro“ zu schätzen ist.⁵

Zu „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“

Auch der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wird im Vergleich zum Referentenentwurf von zuvor ca. 8 Mio. Euro auf nunmehr nur 2,9 Mio. Euro „runtergeschätzt“. Auch hier ist kein Hintergrund erkennbar.

Der angegebene einmalige Erfüllungsaufwand der Verwaltung, der sich durch die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Generalzolldirektion ergibt, wird mit 15,3 Millionen Euro angegeben – dieser Betrag sollte schließlich zwingend in die Evaluation der Verlagerung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen einbezogen werden.

Für vertiefte Ausführungen stehe ich im Rahmen der Anhörung oder in deren Folge gerne zur Verfügung.

(Sebastian Fiedler)

Stellvertretender Bundesvorsitzender
Landesvorsitzender Nordrhein-Westfalen

⁵ http://ivd.net/wp-content/uploads/2017/01/2016-12-28_IVD-Stellungnahme-Gesetzesentwurf-Umsetzung-4.-Geldw%C3%A4scheRL-2.pdf.